

## **Checkliste zur Bearbeitung der Auswirkungen der Corona-Krise für Fahrschulen**

Die Corona-Krise stellt unsere Gesellschaft vor bisher nicht gekannte Herausforderungen, die auch vor den Fahrschulen nicht halt machen. Wir Fahrschulbetreiber müssen uns diesen Herausforderungen stellen und versuchen, mit möglichst geringem Schaden diese Krise zu überstehen.

### **1. Lohn/Gehaltszahlungen**

#### **Sozialversicherungspflichtig angestellte Mitarbeiter**

- a) Der Arbeitgeber zahlt das arbeitsvertraglich vereinbarte Entgelt in voller Höhe weiter. Der Arbeitnehmer stellt seine Arbeitskraft weiterhin in vollem Umfang zur Verfügung. Der Arbeitnehmer ist nicht verpflichtet, für die Arbeitsauslastung Sorge zu tragen. Die Arbeit muss einen der Qualifikation des Arbeitnehmers und der Formulierung des Arbeitsvertrages entsprechenden Rahmen erfüllen. Das gegenseitige Einverständnis vorausgesetzt, können auch andere Tätigkeiten durchgeführt werden.
- b) Lohnfortzahlung unter in Anspruch Name von Überstundenabbau und/oder (Rest)Urlaub.
- c) Als letzte Möglichkeit kann die Krise leider auch zur Kündigung der/des Angestellten führen.  
Um nicht gegen arbeitsvertragliche Regelungen zu verstoßen, sollte anwaltlicher Rat eingeholt werden.
- d) Kurzarbeit: Kurzarbeitergeld (KuG) ist eine Entgeltersatzleistung aus der Arbeitslosenversicherung. Zuständig ist die Agentur für Arbeit (AfA). Kurzarbeit ist ein Instrument, um bei vorübergehendem, erheblichem Arbeitsausfall (z. B. durch fehlende Aufträge) Kündigungen zu vermeiden. Kurzarbeit kann für das ganze Unternehmen oder Unternehmensteile beantragt werden. Die betroffenen Arbeitnehmer arbeiten weniger, oder überhaupt nicht mehr. Um den Verdienstaufschlag teilweise auszugleichen, können Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen bei der AfA Kurzarbeit beantragen.

Der Gesetzgeber hat im Zuge der Corona-Pandemie die Möglichkeit von Erleichterungen beim Zugang zum KuG vorgesehen. Diese wurden von der Bundesregierung durch Verordnung erlassen. Sie gelten mit Wirkung zum 01.03.2020 und sind bis 31. Dezember 2020 befristet (Stand Referentenentwurf vom 19.03.2020).

### **Das Wichtigste in Kürze:**

Anspruch auf KuG besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.

Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.

Betroffene kinderlose Arbeitnehmer erhalten 60% des ausgefallenen Nettolohnes.

Betroffene Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind erhalten 67% des ausgefallenen Nettolohnes.

Das KuG kann vom Arbeitgeber aufgestockt werden.

Der Bezug von KuG ist bis zu 12 Monate möglich (kann auf bis zu 24 Monate verlängert werden).

Der AN darf keinen Urlaub aus dem vergangenen Jahr und/oder Mehrarbeitsstunden haben

Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf KuG.

In Betrieben, in denen Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Auf die vollständige Anrechnung des Entgelts aus einer Beschäftigung, die während der Kurzarbeit aufgenommenen wird, wird vorübergehend verzichtet (BMWi).

Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von KuG behalten ihre Gültigkeit.

### **Voraussetzungen (§95 SGB III)**

- Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall
- Erfüllung der betrieblichen Voraussetzungen
- Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen
- Anzeige des Arbeitsausfalles bei der Agentur für Arbeit.

### **Erheblicher Arbeitsausfall (§96 SGB III)**

- Unabwendbares Ereignis (z. B. behördlich veranlasste Maßnahmen wegen z. B. Corona-Virus, außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, Unglücksfall)  
oder
- Wirtschaftliche Ursachen (z.B. Auftragsmangel, -stornierung, fehlendes Material)

Der Arbeitsausfall muss vorübergehend und unvermeidbar sein.

### **Betriebliche Voraussetzungen (§97 SGB III)**

- Im Betrieb oder der Betriebsabteilung muss mindestens eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer beschäftigt sein.

## **Persönliche Voraussetzungen**

### **(§98 SGB III)**

- Fortsetzung einer versicherungspflichtigen (ungekündigten/ohne Aufhebungsvertrag aufgelösten) Beschäftigung
- Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung aus zwingenden Gründen oder im Anschluss an eine Ausbildung
  - befristet Beschäftigte: können KuG erhalten!
  - gekündigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: können ab Ausspruch der Kündigung kein KuG erhalten!

## **Wie lange kann KUG bezogen werden?**

### **(§104 SGB III)**

Grundsätzlich gilt:

- 12 Monate (24 Monate möglich)
- Unterbrechungen von mindestens 1 Monat können die Bezugsfrist verlängern

Achtung:

- Unterbrechungen von 3 Monaten erfordern eine neue Anzeige!

### **Schritt 1:**

Auf die Seite der AfA das Formular:

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101\\_ba013134.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf) „Anzeige der

Kurzarbeit“, sowie das Formular: „Einverständniserklärung der Arbeitnehmer“

ausfüllen und an die AfA mailen. Auf der Anzeige wird nach der achtstelligen

Betriebsnummer gefragt. Diese ist für die Zuordnung bei der Arbeitsagentur

wichtig. Man bekommt diese Betriebsnummer von seinem Steuerberater. Es ist die

gleiche Betriebsnummer, die wir bei der Krankenversicherung für die

Sozialversicherungsbeiträge unserer Beschäftigten haben.

Wichtig: Die Anzeige muss in dem Monat erfolgen, für den Kurzarbeit beantragt werden soll.

## Schritt 2:

Antrag auf Kurzarbeit mit dem Formular: [https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107\\_ba015344.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf) und zusätzlich die Anlage Vordruck 108 KuG.

**Wir empfehlen, ihren Steuerberater mit der Antragstellung zu beauftragen.**

Für **geringfügig Beschäftigte** gibt es leider keine Möglichkeit Kurzarbeitergeld zu beantragen. Die anderen o. a. Möglichkeiten wie Mehrarbeitsstundenabbau und/oder Urlaub sind natürlich möglich. Als letzte Möglichkeit bleibt auch hier nur die Kündigung unter Beachtung der arbeitsrechtlichen Vorgaben.

## 2. Miete/Pacht

Wegen der vielen unterschiedlichen Möglichkeiten ist eine individuelle Betrachtung notwendig. Sprechen sie mit ihrem Vermieter/Verpächter. Treffen sie evtl. Absprachen über eine (temporäre) Reduzierung oder Stundung von Miete oder Pacht. Eine Kündigung sollte nach Möglichkeit vermieden werden.

## 3. Fahrzeugkosten

### Fahrzeugversicherung:

Für Fahrzeuge, die bei der **Fahrlehrerversicherung VaG** versichert sind gilt:

Die Kfz-Versicherung für Fahrschulfahrzeuge kann unbürokratisch ausgesetzt werden, wenn die Fahrzeuge nicht benutzt werden.

Zur Verfahrensweise informiert die **Fahrlehrerversicherung VaG** wie folgt:

Wenn Ihre Fahrschule aufgrund der aktuellen Situation geschlossen ist und Sie Ihre Fahrschulfahrzeuge nicht benutzen, helfen wir mit einer kostenlosen Ruheversicherung. Wir verzichten während dieser Zeit auf den Versicherungsbeitrag.

## **Bedingungen für die Außerbetriebsetzung von Fahrschulfahrzeugen**

- Die Fahrzeuge werden außer Betrieb genommen, ohne dass hierfür eine amtliche Abmeldebestätigung benötigt wird. Sie sparen also das Ab- und Anmelden sowie Versicherungsbeiträge.
- Sie melden uns die Außerbetriebsetzung unverzüglich ausschließlich mittels des Formulars, das wir Ihnen auf unserer Homepage zur Verfügung stellen.
- Bitte geben Sie je Fahrzeug an, ab wann die Außerbetriebsetzung gelten soll (frühestens ab 18.03.2020).
- Diese „fiktive“ Außerbetriebsetzung aufgrund der Corona-Krise ist nur einmal je Fahrzeug möglich.
- Der Versicherungsbeitrag für die jeweilige Kfz-Versicherung muss bezahlt sein. Sie erhalten von uns rückwirkend eine Beitragsgutschrift.
- Die Kfz-Versicherung wird in eine kostenlose Ruheversicherung umgewandelt. Der Versicherungsschutz bleibt in dem bisherigen Umfang bestehen.
- Sie verpflichten sich, die Fahrzeuge während der Außerbetriebsetzung auf keinen Fall zu bewegen. Sie sorgen auch dafür, dass kein anderer die Fahrzeuge benutzen kann. Zuwiderhandlungen gleichen dem Fahren ohne Versicherungsschutz.
- Die Fahrzeuge müssen während der Außerbetriebsetzung auf einem privaten oder öffentlichen Platz ordentlich abgestellt werden. Wir verzichten auf die sonst übliche Regelung der Ruheversicherung (Abschnitt H.1 der Versicherungsbedingungen AKB), wonach eine Garage oder ein umfriedetes Grundstück zwingend erforderlich ist.
- Die Vereinbarung gilt nur für Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Lkw, Omnibusse und Anhänger, die zu Fahrschulzwecken genutzt werden. Privat genutzte Fahrzeuge sind nicht Gegenstand der Vereinbarung.

- Diese Vereinbarung gilt so lange, bis die Schließung des Fahrschulbetriebes behördlich wieder aufgehoben wird, längstens jedoch bis zum 15.06.2020.
- Wir erstatten dann automatisch rückwirkend den Versicherungsbeitrag für die Zeit, in der die Fahrschul-Fahrzeuge nicht benutzt wurden.
- Für die Erstattung der Beiträge geben Sie uns bitte eine Bankverbindung an. Von diesem Konto buchen wir auch künftig fällige Beiträge zu den betroffenen Versicherungsverträgen bis auf Widerruf ab.

Sofern Sie die Fahrzeuge früher wieder benutzen, sind Sie verpflichtet, die Wiederinbetriebnahme der Fahrzeuge unverzüglich der Fahrlehrerversicherung VaG zu melden. Nutzen Sie hierfür das Formular für die Wiederinbetriebsetzung von Fahrschulfahrzeugen auf unserer Homepage.

Wir helfen auch Fahrschulen, die eine Fahrschüler-Unfallversicherung oder eine Fremdfahrzeugversicherung haben: Für die Zeit, in der kein Fahrschulbetrieb erlaubt ist, schreiben wir rückwirkend den Versicherungsbeitrag gut. Mehr dazu erfahren Sie unter „Fahrschüler-Unfall- / Fremdfahrzeugversicherung“.

### **Leasing:**

Wir haben für Sie bei **VW-Leasing** nachgefragt, ob es wegen der wirtschaftlichen Auswirkungen durch die Corona-Pandemie für die Fahrschulen eine Möglichkeit der Stundung/Aussetzung der Leasingraten für VW, Audi, Seat und Skoda Fahrzeuge gibt.

Diese Nachfrage wurde grundsätzlich positiv beantwortet. Jeder Leasingnehmer muss sich allerdings persönlich über die Mailadresse [fmleasing@vwfs.com](mailto:fmleasing@vwfs.com) an VW-Leasing wenden und einen formlosen Antrag auf Stundung der Leasingraten stellen.

Es wird eine Begründung und ein Vorschlag wie die gestundeten Raten „nachgezahlt“ werden sollen erwartet.

Dann wird jeder Fall einzeln geprüft. Die Mitarbeiter der VW-Leasing schauen sich die Historie der Leasingnehmer und den Rückzahlungsvorschlag an und entscheiden dann, ob sie einer Stundung zustimmen.

Als weiterer Hersteller hat sich **BMW** dazu geäußert und mitgeteilt, dass die Stundung von zwei Monatsraten auf Antrag möglich ist.

Angaben **weiterer Kfz-Hersteller oder Leasinggeber** lagen bis Redaktionsschluss nicht vor. Aber nachfragen lohnt sich.

### **Finanzierungen:**

Siehe sonstige bereits vor der Krise bestehende Verbindlichkeiten

### **Außerbetriebsetzung (durch Abmelden des Fahrzeugs):**

Einige Städte und Landkreise bieten auch die Möglichkeit einer kostenfreien und unbürokratischen Abmeldung und späteren Wiederanmeldung an. Dazu Kontakt aufnehmen mit der örtlich zuständigen Zulassungsstelle.

## **4. Krankenversicherung**

### **Mitglieder, die freiwillig in der gesetzlichen KV versichert sind:**

Die Anbieter der gesetzlichen Krankenversicherungen haben sich für Ihre Mitglieder etwas zur Unterstützung in dieser Krise einfallen lassen.

Die AOK bietet ihren Mitgliedern, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse sind folgendes:

Das Coronavirus führt derzeit in vielen Branchen zu Umsatzausfällen. Insbesondere für Selbstständige sowie Klein- und mittelständische Unternehmen ist es eine erhebliche Herausforderung, die aktuelle Lage kurzfristig zu überbrücken. Doch auch größere Firmen brauchen Hilfe, um die Auswirkungen des Coronavirus abzufedern. Viele müssen für ihre Beschäftigten Kurzarbeit beantragen oder sie beurlauben.



Die Bundesregierung hat die Absicht erklärt, die betroffenen Unternehmen zu unterstützen und für Liquiditätshilfen zu sorgen. Auch wenn Detailregelungen noch ausstehen, sorgt die AOK Niedersachsen bereits jetzt für pragmatische Lösungen. Denn es liegt uns am Herzen, Ihnen in dieser schweren Zeit zur Seite zu stehen.

Stundungen sind für Privatpersonen und Firmen auf Antrag zinsfrei möglich, wenn durch das Coronavirus eine finanzielle Notlage vorliegt. Das gilt für alle Beiträge für März und April 2020 – auch wenn diese bereits fällig waren oder eine SEPA-Lastschrift zurückgegeben wurde. Die Stundungen sind zunächst längstens bis zum Fälligkeitstag der Beiträge für Mai 2020 vorgesehen.

(Quelle: <https://www.aok.de/pk/niedersachsen/inhalt/corona-krise-aok-bietet-unternehmen-und-selbstzahlern-die-stundung-von-kassenbeitraegen-an-1/>)

### **Mitglieder in der privaten Krankenversicherung:**

Vielleicht ist es nun an der Zeit, das Angebot unseres Kooperationspartners „Minerva Kundenrechte GmbH“ zur Reduzierung der Beiträge noch einmal zu überdenken:

Als langjährig privat krankenversicherter Kunde ist der Beitrag Schritt für Schritt über die letzten Jahre gestiegen und immer wieder auch kräftig von Ihrem Versicherer angehoben worden. Dadurch zahlt der Privatversicherte sehr hohe Beiträge und fragt sich, ob das normal ist und so weitergehen wird.

Trotz Beitragserhöhungen kann nicht zu einem anderen Versicherungsunternehmen gewechselt werden, da angesparte Altersrückstellungen verloren gehen. Daneben drohen hierbei Beitragszuschläge für Vorerkrankungen.

Was viele nicht wissen, ein zu hoher Beitrag für Ihre private Krankenversicherung braucht nicht tatenlos hingenommen zu werden. Denn sehr oft hat der Versicherer weitere in den Leistungen vergleichbare oder bessere Tarife aufgelegt oder von anderen Versicherungsunternehmen übernommen und verlangt von den Versicherten in diesen Tarifen einen deutlich geringeren Beitrag.

Jeder VN hat Anspruch darauf, innerhalb seines Krankenversicherers in einen dieser beitragsgünstigeren Tarife zu wechseln. Dieser Anspruch beruht auf § 204 Versicherungsvertragsgesetz.

Dies funktioniert nicht ohne Hilfe. Der Kooperationspartner des Fahrlehrerverbands Niedersachsen e.V. hilft dabei. Das ist nicht unentgeltlich, aber häufig eine Investition, die sich lohnt.

## **5. Sonstige bereits vor der Krise bestehende Verbindlichkeiten (Betriebsmittelkredite, Fahrzeugfinanzierungen, Gebäude, usw.)**

Wegen der vielen unterschiedlichen Möglichkeiten ist eine individuelle Betrachtung notwendig. Nehmen sie Kontakt mit ihrem Kreditinstitut auf. Viele Geldinstitute bieten die Stundung der Tilgung unter Verlängerung der Restlaufzeit an – Zinsen müssen evtl. weiter monatlich gezahlt werden.

## **6. Zuschüsse**

### **Werden bei der Steuerveranlagung gewinnbringend berücksichtigt! N Bank (Förderbank Niedersachsen)**

- Förderprogramm für Coronavirus betroffene Betriebe (kleine Unternehmen und Freiberufler) mit Betriebssitz in Niedersachsen
- Antragstellung direkt bei der N Bank (Online) möglich oder Antragsformular downloaden, ausfüllen und an:  
antrag@soforthilfe.nbank.de
- Bis 5 Beschäftigte 3.000,00 €
- Bis 10 Beschäftigte 5.000,00 €
- Bis 30 Beschäftigte 10.000,00 €
- Bis 49 Beschäftigte 20.000,00 €

## **Vorabankündigung – Soforthilfe vom Bund**

In Kürze stellt der Bund ein Förderprogramm für Soloselbstständige und Kleinstunternehmen bis 10 Beschäftigte zur Verfügung. Über die Förderung können von Soloselbstständigen und Kleinstunternehmen bis zu 15.000 Euro beantragt werden. Allerdings nur dann, wenn die Mittel aus dem Förderprogramm "Förderung Niedersachsen-Soforthilfe Corona" nicht ausgereicht haben. Das heißt, beantragen Sie bitte in jedem Fall erst die Landeshilfe und dann die Bundeshilfe.

Noch stehen für das Bundesprogramm keine Antragsformulare zur Verfügung.

- 9.000,00 € bei bis zu 5 Beschäftigte
- 15.000,00 € bei bis zu 10 Beschäftigte

## **7. Unterstützungskredite**

### a) KFW

- Kredit für Kleinunternehmer, Soloselbstständige und Freiberufler
- Antragstellung nur über die Hausbank (z. B. alle Sparkassen, Genossenschaftsbanken u.v.a.) möglich
- Auch für die, die in der Regel keine Kredite erhalten und über keine Sicherheiten verfügen.
- Voraussetzung: wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona
- Muss zurückgezahlt werden

### b) N Bank

- Förderprogramm für Corona Virus betroffene Betriebe (kleine Unternehmen und Freiberufler) mit Betriebssitz in Niedersachsen
- Darlehn wird direkt bei der N Bank beantragt
- muss zurückgezahlt werden.

## **8. Entschädigung nach dem Infektionsschutz-Gesetz (IfSG)**

Im IfSG gibt es zwei Paragraphen, in denen das Thema Entschädigung behandelt wird.

### **IfSG § 56 Entschädigung**

#### **Absatz 1:**

*Wer auf Grund dieses Gesetzes als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern i. S. von § 31 Satz 2 Verboten seiner bisherigen Tätigkeit unterliegt ... und dadurch einen Verdienstausfall erleidet, erhält eine Entschädigung in Geld.*

Das trifft hoffentlich nur auf ganz wenige zu.

### **IfSG § 65 Entschädigung bei behördlichen Maßnahmen**

#### **Absatz 1:**

*Soweit auf Grund einer Maßnahme nach § 16 (allg. Maßnahmen der zust. Beh.) und § 17 (besondere Maßnahmen der zust. Beh., Rechtsverordnungen durch die Länder) ... ein anderer nicht nur unwesentlicher Vermögensnachteil verursacht wird, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten.*

### **IfSG § 66 Zahlungspflichtiger**

#### **Absatz 1:**

*Verpflichtet zur Zahlung der Entschädigung ist das Land, in dem das Verbot erlassen worden ist, ...*

Hier gibt es evtl. die Möglichkeit eine Entschädigung zu bekommen.  
Zuständig sind die Gesundheitsämter.

Inwiefern Fahrschulen unter diese Voraussetzungen fallen, bedarf noch der rechtlichen Klärung. Ein einheitliches Antragsformular steht (noch) nicht zur Verfügung.

## 9. Steuer

Das Bundesfinanzministerium hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder beschlossen, durch das Corona Virus Geschädigten entgegen zu kommen.

I.) Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich Betroffene können bis zum 31.12.2020 einen Antrag auf Stundung der fälligen oder fällig werdenden Steuern, sowie auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommens- oder Körperschaftssteuer stellen.

Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sollen keine strengen Anforderungen gestellt werden. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden.

II.) Bei nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerschuldern soll bis zum 31.12.2020 auf Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern abgesehen werden. In den betreffenden Fällen sind die Säumniszuschläge für diese Steuern bis zum 31.12.2020 zu erlassen.

Nehmen sie unbedingt Kontakt mit ihrem Steuerberater auf.

Das BMF-Schreiben ist nicht vollends klärend, da es beispielsweise Begrifflichkeiten wie „unmittelbar Betroffene“ nicht definiert sowie keinen Zeitraum für eine Stundung angibt. Weiterhin besteht Klärungsbedarf über die Beantragung anderer beschlossener Steuererleichterungen wie bei der Umsatz- oder Energiesteuer.

## 10. Außenstände

Außenstände, oder richtig Forderungen sind ein Zahlungs- oder Leistungsanspruch, wenn an den Kunden (Fahrschüler) geleistet wurde und die Gegenleistung (Zahlung) noch nicht erbracht ist. Die Forderung ergibt sich i.d.R. aus einem Vertrag (§ 241 BGB).

Spätestens jetzt sollte man sich mit seinen säumigen Zahlern (Schuldner) beschäftigen. Mit den ersten Schritten des Mahnverfahrens (Zahlungserinnerung, Mahnung) setzt der Gläubiger (sinngemäß: er glaubt, dass er sein Geld bekommt) den Schuldner in Verzug. Dann kann der Gläubiger beim zuständigen Mahngericht (i.d.R. Amtsgericht) den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides stellen. Wir empfehlen, den Steuerberater oder einen Rechtsanwalt zur Hilfe zu nehmen.

Es gibt die Möglichkeit sich an ein Inkassounternehmen zu wenden. Sie bieten Inkassodienstleistungen wie z.B. den Einzug fremder Geldforderungen in fremdem oder eigenem Namen. Manche bieten auch den Forderungsankauf an.

(KN u. AM)